



Brüssel, den 17. November 2015  
(OR. en)

14013/15

EF 201  
ECOFIN 847  
DELACT 152

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: AStV II und Rat

Nr. Vordok.: 13443/15 + ADD1

Nr. Komm.dok.: C(2015) 7245 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.10.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14

= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Nachdem die Kommission diesen delegierten Rechtsakt am 26. Oktober 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat Einwände dagegen erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 16. November 2015 keine Einwände erhoben worden.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (*ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-47*).

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-